

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Innere Verwaltung

Abteilung Gemeinden

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/009-2020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-  
Bezug

Bearbeiter

Mag. Nikolaus Witkowitz 12617

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12. August 2020

Betreff

Marktgemeinde Kreuzstetten  
Verwaltungsbezirk Mistelbach

Eingaben vom 28.5.2020 und vom 6.6.2020 betreffend Umlaufbeschluss, öffentliche Sitzung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrer Eingaben vom 28. Mai 2020 sowie vom 6. Juni 2020 betreffend Umlaufbeschluss, öffentliche Sitzung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten eine Stellungnahme eingeholt.

In dieser führte er aus, dass der Rechnungsabschluss 2019 zur Einsicht am Gemeindeamt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgelegt, veröffentlicht und der zuständigen Stelle des Landes übermittelt worden sei. Es habe nur eine Anfrage Ihrerseits gegeben, welche beantwortet und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht worden sei.

Da der Rechnungsabschluss im Umlaufweg nicht bewilligt werden könne (**Anmerkung:** und auch nicht gesetzeskonform ist), sei dieser bis dato noch nicht beschlossen worden. Die Buchhalterin sei bis Ende Juni noch auf Dienstprüfungskurs, der Bürgermeister

befinde sich im Juli auf Kur, weshalb eine Beschlussfassung erst im August erfolgen werde.

Nach unserer Auffassung erscheint die Angelegenheit damit ausreichend aufgeklärt und sind daher derzeit weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht erforderlich.

Ergänzend zur Eingabe vom 25. Juni 2020 betreffend Kundmachung der im Umlaufweg getroffenen Beschlüsse an der Amtstafel und auf der Homepage gilt es festzuhalten, dass der Gesetzgeber eine konkrete Ausgestaltung dieser Kundmachung nicht festgelegt hat. Sinnvollerweise wäre in die Kundmachung nach § 51 Abs. 6 NÖ GO 1973 auch eine kurze inhaltliche Darlegung aufzunehmen, die Entscheidung darüber obliegt jedoch der jeweiligen Gemeinde.

Wir werden auch die Marktgemeinde über unsere Rechtsansicht informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dr. S t u r m  
Abteilungsleiterin